Preußische Gesetzsammlung

Nr. 35.

(Nr. 10842.) Gesetz wegen Abänderung des § 13 des Gesetzes, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 273). Vom 8. Juli 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Im § 13 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 273) werden die letzten Zeilen hinter dem Worte „gewähren“ in Zeile 3 folgendermaßen gefaßt:

„und zwar im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1, soweit dieses Gelände 35 vom Hundert, im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es 40 vom Hundert der von den Eigentümern eingeworfenen Grundfläche übersteigt“.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. K. „Königsberg“, den 8. Juli 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle.

Ausgegeben zu Berlin den 19. August 1907.

(Nr. 10843). Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden. Vom 15. Juli 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden.

§ 2.

Durch Ortsstatut kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde. Ferner kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

Wenn die Bauausführung nach dem Bauentwurfe dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entsprechen würde und die Kosten der trotzdem auf Grund des Ortsstatuts geforderten Änderungen in keinem angemessenen Verhältnisse zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts abzusehen.

§ 3.

Durch Ortsstatut kann vorgeschrieben werden, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Die Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen zu versagen, unter denen nach den §§ 1 und 2 die Genehmigung zu Bauausführungen zu versagen ist.

§ 4.

Durch Ortsstatut können für die Bebauung bestimmter Flächen wie Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen besondere, über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

§ 5.

Der Beschlußfassung über das Ortsstatut hat in den Fällen der §§ 2 und 4 eine Anhörung Sachverständiger vorauszugehen.

§ 6.

Sofern in dem auf Grund des § 2 erlassenen Ortsstatute keine anderen Bestimmungen getroffen werden, sind vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. Will die Baupolizeibehörde die Genehmigung gegen den Antrag des Gemeindevorstandes erteilen, so hat sie ihm dieses durch Bescheid mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht dem Gemeindevorstand innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht in dem Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

§ 7.

Für selbständige Gutsbezirke können die dem Ortsstatute vorbehaltenen Vorschriften nach Anhörung des Gutsvorstehers von dem Kreisausschuß erlassen werden. Der Beschluß des Kreisausschusses bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, § 5 und § 6 finden sinngemäß Anwendung.

§ 8.

Der Regierungspräsident ist befugt, mit Zustimmung des Bezirksausschusses für landschaftlich hervorragende Teile des Regierungsbezirkes vorzuschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

Vor Versagung der Genehmigung sind Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht durch Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tromsö, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 15. Juli 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.
Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Holle,
zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 10844.) Gesetz, betreffend den erweiterten Grunderwerb am Rhein-Weser-Kanal und am Großschiffahrtwege Berlin–Stettin. Vom 17. Juli 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für den Erwerb von Grundstücken, welche an dem Schiffahrtkanale vom Rhein zur Weser einschließlich der zu kanalisierenden Lippe und Nebenanlagen sowie des auszubauenden Teiles des Dortmund-Ems-Kanals, über den dauernden Bedarf hinaus zur Erreichung der mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten staatlichen Zwecke erforderlich sind, außer den durch das Wasserstraßengesetz vom 1. April 1905 (Gesetzsamml. S. 179) bewilligten Mitteln einen weiteren Betrag von 18 000 000 Mark (achtzehn Millionen Mark) zu verwenden, wovon indessen mindestens 2 000 000 Mark nur auf die Strecken Wesel–Datteln und Hamm–Lippstadt der Lippekanalisierung verwendet werden dürfen.

Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, für den Erwerb von Grundstücken, welche am Großschiffahrtwege Berlin–Stettin (Wasserstraße Berlin–Hohensaathen) über den dauernden Bedarf hinaus zur Erreichung der mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten staatlichen Zwecke erforderlich sind, einen Betrag von 2 000 000 Mark (zwei Millionen Mark) zu verwenden.

§ 2.

Die öffentlichen Verbände, welche die im § 2 des Wasserstraßengesetzes genannten Verpflichtungen übernommen haben, werden an dem im § 1 Abs. 1 angeführten Grunderwerbe beteiligt, wenn sie sich vor dem 1. Juli 1909 der Staatsregierung gegenüber verpflichten, von den gemäß § 1 Abs. 1 aufgewendeten weiteren Kosten einen Anteil von 5 840 000 Mark (fünf Millionen achthundertvierzigtausend Mark) aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen und vom sechszehnten Betriebsjahre des Rhein-Weser-Kanals ab auch mit 1/2 vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen des Kanals nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des verausgabten Baukapitals einschließlich der erhöhten Kosten des Grunderwerbes (§ 1 Abs. 1) nicht ausreichen. Im Falle der Übernahme dieser Verpflichtungen sind

1. die Kosten dieses Grunderwerbes mit den Ausgaben des Rhein-Weser-Kanals einheitlich zu verrechnen,
2. die laufenden Einnahmen aus den erworbenen Grundstücken sowie die Erlöse aus ihrer Wiederveräußerung in gleicher Weise, wie dies nach dem Wasserstraßengesetze bei den Einnahmen aus den für die gleichen Zwecke erworbenen Grundstücken zu erfolgen hat, zu den allgemeinen

Staatsfonds zu vereinnahmen und die nach Abzug der seit der Erwerbung aufgewendeten Kosten entstehenden Reineinnahmen als Abträge auf das Baukapital in Anrechnung zu bringen.

§ 3.

Die öffentlichen Verbände, welche die im § 3 des Wasserstraßengesetzes genannten Verpflichtungen übernommen haben, werden an dem im § 1 Abs. 2 angeführten Grunderwerbe beteiligt, wenn sie sich vor dem 1. Juli 1909 der Staatsregierung gegenüber verpflichten, von den gemäß § 1 Abs. 2 aufgewendeten Kosten einen Anteil von 670 000 Mark (sechshundertsiebzigtausend Mark) aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen und vom sechszehnten Betriebsjahre des Großschiffahrtwegs ab auch mit $^1/_2$ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen aus dem Großschiffahrtweg und dem Finowkanale nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten beider Wasserstraßen zur Verzinsung und Abschreibung des gesamten, für die neue Wasserstraße verausgabten Baukapitals einschließlich der Kosten des erweiterten Grunderwerbes (§ 1 Abs. 2) nicht ausreichen. Im Falle der Übernahme dieser Verpflichtungen sind

1. die Kosten dieses Grunderwerbes mit den Ausgaben des Großschiffahrtwegs Berlin–Stettin einheitlich zu verrechnen,
2. die laufenden Einnahmen aus den erworbenen Grundstücken sowie die Erlöse aus ihrer Wiederveräußerung in gleicher Weise, wie es im § 2 Ziffer 2 vorgesehen ist, zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen und die nach Abzug der seit der Erwerbung aufgewendeten Kosten entstehenden Reineinnahmen als Abträge auf das Baukapital in Anrechnung zu bringen.

§ 4.

Übernehmen die öffentlichen Verbände die in den §§ 2 und 3 genannten Verpflichtungen, so finden die Bestimmungen in den §§ 8 und 9 des Wasserstraßengesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 5.

Auf den Grunderwerb nach § 1 dieses Gesetzes finden die Vorschriften des § 16 des Wasserstraßengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist für die Ausübung des Enteignungsrechts an der auszubauenden Lippeschiffahrtstraße von Wesel bis zum Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln und von Hamm bis Lippstadt oder an einem der Zweigkanäle und Häfen dieser Schiffahrtstraße bis zum 1. Juli 1918 verlängert wird.

§ 6.

Bei der Wiederveräußerung von Grundstücken, die auf Grund des § 16 des Wasserstraßengesetzes erworben sind, findet ein gesetzliches Vorkaufsrecht (§ 57

des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 —) nicht statt.

§ 7.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Kosten im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten.

Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe sowie wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 8.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Narvik, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 17. Juli 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück.
Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Hölle,
zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 13. Mai 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Ochtendung zu Ochtendung im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 31 S. 206, ausgegeben am 1. August 1907;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Juni 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Bolkenhain im Regierungsbezirke Liegnitz und den Kreis Waldenburg im Regierungsbezirke Breslau für die innerhalb ihrer Grenzen belegenen Teile der seitherigen Aktienchaussee Freiburg—Bolkenhain, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 30 S. 249, ausgegeben am 27. Juli 1907, und

   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 26 S. 181, ausgegeben am 29. Juni 1907;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juni 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Tost-Gleiwitz für den innerhalb seiner Grenzen belegenen Teil der seitherigen gräflich Renardschen Chaussee von Malapane nach Peiskretscham mit einer Abzweigung von Kieleschka in der Richtung auf Tarnowitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 28 S. 250, ausgegeben am 12. Juli 1907;

4. das am 10. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die untere Moersbach-Genossenschaft zu Rheinberg im Kreise Moers durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 30 S. 401, ausgegeben am 27. Juli 1907;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Juni 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Cöln für den Neubau eines städtischen Verwaltungsgebäudes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 28 S. 201, ausgegeben am 10. Juli 1907;

6. das am 19. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Pagelkau zu Pagelkau im Kreise Schlochau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 31 S. 291, ausgegeben am 1. August 1907;

7. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juni 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Rixdorf für die Fortführung

des Rixdorfer Schiffahrtkanals bis zur Grenze der Gemarkung Britz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 31 S. 355, ausgegeben am 2. August 1907;

8 der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juli 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hohenzollerische Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Sigmaringen für die Anlage von Kleinbahnen a. von Bingen nach Gammertingen mit Abzweigung von Hanfertal nach Sigmaringen und b. von Gammertingen nach Burladingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 32 S. 127, ausgegeben am 9. August 1907.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.